

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 28. Januar 2025

Nr. 5/2025

---

Inhalt

**Konsolidierte Ordnung**

**des Zentrums für Lehrkräftebildung und**

**Bildungsforschung (ZLB-Ordnung)**

**der**

**Universität Siegen**

In der Fassung vom 24. Januar 2025

**Konsolidierte Ordnung**  
**des Zentrums für Lehrkräftebildung und**  
**Bildungsforschung (ZLB-Ordnung)**  
**der**  
**Universität Siegen<sup>1</sup>**

In der Fassung vom 24. Januar 2025

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut der:

- Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 1. Juni 2017 (Amtliche Mitteilung 61/2017),
- Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 6. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 77/2017),
- Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

## **Inhaltsübersicht<sup>2</sup>**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Leitbild
- § 3 Aufgaben des ZLB
- § 4 Organe und Binnengliederung
- § 5 Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Direktorium
- § 8 Direktorin oder Direktor
- § 9 Leiterin oder Leiter Bildungsforschung
- § 10 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZLB
- § 11 ZLB-Rat
- § 12 Kooperationsrat
- § 13 Ressorts des ZLB
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1** **Rechtsstellung<sup>3</sup>**

Das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) ist eine eigenständige Organisationseinheit gemäß den Vorgaben in § 30 HG und in § 17 Absatz 1 Grundordnung der Universität Siegen mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz, die es in enger Abstimmung mit den Fakultäten wahrnimmt.

Das ZLB wird als eine partizipativ konzipierte Querstruktur der Universität Siegen eingerichtet.

## **§ 2** **Leitbild<sup>4</sup>**

- (1) Die universitäre erste Phase der Lehrkräftebildung vermittelt als akademisches Studium die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz angehender Lehrerinnen und Lehrer. Der Ansatz des forschenden Lernens unterstützt dabei die künftigen Lehrkräfte, im Rahmen der in das Studium eingebetteten berufspraktischen Lerngelegenheiten in Schule und Unterricht sowie in außerschulischen Institutionen, wissenschaftlich abgesichertes Wissen mit praktischen Erfahrungen unter den Bedingungen des Berufsalltags am Arbeitsplatz Schule mit dem Ziel der Entwicklung hin zu reflektierten Praktikerinnen und Praktikern zu verbinden. Ergänzend dazu ermöglichen doppelt qualifizierende Studiengänge in der Siegener Lehrkräftebildung den zusätzlichen Erwerb der Lehrbefähigung für Sonderpädagogik mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“, um angehende Lehrkräfte für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern in inklusiven Lerngruppen zu befähigen.
- (2) Das ZLB ist die zentrale Institution zur Koordination, Entwicklung und Beratung sowie der Evaluation und Forschung im Bereich der Lehrkräftebildung der Universität Siegen. In enger Kooperation mit den Fächern und Fakultäten und außeruniversitären Institutionen und Partnerinnen und Partnern der Lehrkräftebildung gehört es zu den Zielen, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern, weiter zu entwickeln und auf der Basis standortbezogener wie standortübergreifender projektförmiger Forschung zu verbessern.
- (3) Das ZLB ist als forschendes Lehrkräftebildungszentrum ein quer zu den Fakultäten liegender Ort der Bildungsforschung sowie der Förderung und Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Durch interdisziplinär angelegte Forschung in den Bereichen der Unterrichts- und Schulforschung, der Forschung zum Lehrberuf und zur Lehrkräftebildung sowie zu außerschulischen formellen wie informellen Lernprozessen wird fakultätsübergreifend ein sichtbarer Beitrag zur Grundlagenforschung im Kontext der Bildungsforschung geleistet, die Lehrkräftebildung forschungsbasiert weiter entwickelt und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifikationsphase Unterstützung im Rahmen eines interdisziplinären, fakultätsübergreifenden Forums geboten.
- (4) Das ZLB ist fächer- und fakultätsübergreifender Dienstleister im Kontext der Bildungsforschung sowie der Organisation von Studium und Lehre für das Lehramt. Hierzu gehören u.a. die Bündelung des lehramtsspezifischen Informations- und Beratungsangebots in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, die Organisation der Praxisphasen im Lehramt, die Qualitätssicherung – auch im Hinblick auf eine Evaluation der Lehramtsstudiengänge und Aspekte der Studierbarkeit – sowie die fach- und fakultätsübergreifende Organisation des lehramtsrelevanten Prüfungswesens.

### **§ 3** **Aufgaben des ZLB<sup>5</sup>**

- (1) Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Universität Siegen gemäß § 30 HG.
- (2) Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrkräftebildung an der Universität Siegen zu sichern und zu verbessern. Das ZLB unterstützt die an der Lehrkräftebildung mitwirkenden Fächer und Fakultäten in Lehre und Forschung im Blick auf fach- bzw. fakultätsübergreifende Belange. Das ZLB fördert und initiiert insbesondere Aktivitäten, die der berufsfeldorientierten Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Elemente der Lehrkräftebildung dienen. Zugleich initiiert das ZLB eigene Projekte der Bildungsforschung, führt sie durch und berät den damit befassten wissenschaftlichen Nachwuchs. Das ZLB nimmt seine Aufgaben unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten für Forschung und Lehre wahr.

### **§ 4** **Organe und Binnengliederung**

Organe des ZLB sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium,
- die Direktorin oder der Direktor,
- die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung,
- der ZLB-Rat.

### **§ 5** **Mitglieder<sup>6</sup>**

- (1) Mitglieder des ZLB sind
  - a) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für den Bereich Lehrkräftebildung,
  - b) alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch ihre Denomination zur bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen verpflichtet sind und die damit eine besondere Verantwortung für die Lehrkräftebildung tragen,
  - c) alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben einschließlich der abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer), die fachlich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, die durch ihre Denomination zur bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen verpflichtet sind,
  - d) alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem ZLB zugeordnet sind,
  - e) alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die dem ZLB zugeordnet sind und
  - f) zwölf Studierende, die von den Fachschaftsräten benannt werden, wobei Studierende der unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge angemessen vertreten sein sollten. Bis zu zwölf weitere Studierende können auf schriftlichen Antrag der Fachschaftsräte Mitglied werden.

- (2) Darüber hinaus können hauptamtlich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Lehrkräftebildung und/oder der Bildungsforschung tätig sind, dem ZLB durch schriftliche Erklärung beitreten. Eine solche Erklärung soll zu Semesterbeginn, spätestens aber vier Wochen vor einer ZLB-Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des ZLB eingehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Personen nach den Absätzen 1 und 2 lässt deren Fakultätszugehörigkeit und institutionelle Eingliederung unberührt (Doppelmitgliedschaft).

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung<sup>7</sup>**

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZLB besteht aus allen in § 5 genannten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor wenigstens einmal im Jahr, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen. Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Direktorin bzw. der Direktor.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt zudem den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen und gibt Empfehlungen für die Arbeit des ZLB.
- (4) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen in einem Turnus von vier Jahren die Direktorin oder den Direktor (§ 8) und die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung (§ 9). Das unter § 7 Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b genannte Mitglied wird von den Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe e aus deren Kreis vorgeschlagen und gewählt.
- (5) Die Wahlen erfolgen als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl). Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZLB beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Im Übrigen gelten die Regelungen des ersten Abschnitts der Wahlordnung der Universität Siegen entsprechend. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von der Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

## **§ 7**

### **Direktorium<sup>8</sup>**

- (1) Dem Direktorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die (auch durch inhaltliche Impulse der Fakultäten bedingten) administrativen Arbeitsschwerpunkte des ZLB und seiner Bereiche sowie über die zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- (2) Das Direktorium tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen sind in der Regel hochschulöffentlich.
- (3) Das Direktorium berichtet dem ZLBR in seinen regelmäßigen Sitzungen über die laufenden Tätigkeiten am ZLB.
- (4) Das Direktorium legt gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Rektorat jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.
- (5) Mitglieder des Direktoriums sind  
Nr. 1 stimmberechtigt:
  - a) die Direktorin oder der Direktor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gremiums,

- b) die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung, als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Gremiums,
- c) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für den Bereich Lehrkräftebildung,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZLB.

Nr. 2 mit beratender Stimme:

- a) die Ressortleiterinnen und Ressortleiter des ZLB,
- b) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus dem ZLB.

Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

- (6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Direktoriums (Absatz 5 Nr. 1 Buchstaben a und b und Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

## **§ 8**

### **Direktorin oder Direktor<sup>9</sup>**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das ZLB und vertritt es innerhalb und außerhalb der Hochschule. Sie bzw. er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats sowie der Zuständigkeit der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten darauf hin, dass die Anforderungen der Lehrkräftebildung in der Hochschule und den Fakultäten erfüllt werden.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Mitgliederversammlung (§ 6) im Wege der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) in geheimer Wahl gewählt. Die Direktorin bzw. der Direktor muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet die Direktorin oder der Direktor vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so vertritt die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung die Direktorin oder den Direktor, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als sechs Monate beträgt. Anderenfalls ist für den Rest der Amtszeit eine neue Direktorin oder ein neuer Direktor zu wählen.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor, leitet sie und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Direktoriums ist sie bzw. er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Direktorin bzw. der Direktor wird durch die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung vertreten und vertritt die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZLB weisungsbefugt, wobei die Weisungsbefugnis gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des Ressorts „Bildungsforschung“ im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter Bildungsforschung erfolgt.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor wird von ihren bzw. seinen universitären Aufgaben als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer in Prüfung, Lehre und anderen Dienstobliegenheiten in angemessenem Umfang entlastet.

## **§ 9**

### **Leiterin oder Leiter Bildungsforschung<sup>10</sup>**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung verantwortet und leitet das Ressort „Bildungsforschung“ gemeinsam mit der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter und vertritt es im Direktorium des ZLB. Zugleich fungiert sie oder er als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors und wird selbst durch die Direktorin oder den Direktor vertreten.
- (2) Der Leiterin oder dem Leiter Bildungsforschung obliegt die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Bildungsforschung in Absprache mit dem Direktorium.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung wird von der Mitgliederversammlung im Wege der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) in geheimer Wahl gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter Bildungsforschung muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters Bildungsforschung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Leiterin Bildungsforschung oder ein neuer Leiter Bildungsforschung zu wählen.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung ist im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor gegenüber der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter Bildungsforschung weisungsbefugt.
- (7) Im Vertretungsfall für die Direktorin oder den Direktor ist die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZLB.

## **§ 10**

### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZLB<sup>11</sup>**

- (1) Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des ZLB hauptamtlich ausgeführt. Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors, der Leiterin oder des Leiters Bildungsforschung sowie der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors für den Bereich Lehrkräftebildung durch das Rektorat.
- (2) Sie oder er unterstützt die Direktorin oder den Direktor sowie die Leiterin oder den Leiter Bildungsforschung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die personalverantwortliche Führung aller im ZLB beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor sowie hinsichtlich des Ressorts „Bildungsforschung“ im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter Bildungsforschung;
- die administrative Leitung der Ressorts des ZLB (§ 13) gemäß den Beschlüssen des Direktoriums;
- die finanzverantwortliche Führung des ZLB im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor;
- die Umsetzung von Beschlüssen des Direktoriums innerhalb des ZLB;
- die Initiierung, Koordination und Pflege der Kontakte mit außeruniversitären Partnerinnen und Partnern wie zum Beispiel Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL), Schulaufsichtsbehörden und anderen Einrichtungen der Lehrkräftebildung.



**§ 11**  
**ZLB-Rat<sup>12</sup>**

- (1) Die Fakultäten, in denen Lehramtsstudiengänge angeboten werden, bilden zur Förderung und Koordinierung von Forschung, Lehre und Studium in der Lehrkräftebildung den ZLB-Rat (ZLBR) gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der Universität Siegen.
- (2) Der ZLBR hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sicherstellung der bedarfsgerechten Gestaltung der Studien- und Prüfungsorganisation in den lehrkräftebildenden Studiengängen.
  2. Verabschiedung der das Lehramt betreffenden Regelungen in den Fachprüfungsordnungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultäten.
  3. Verabschiedung von fächerübergreifenden lehramtsspezifischen Ordnungen, z.B. Praxissemesterordnung.
  4. Erarbeitung von Empfehlungen zur Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung des Angebots zwischen Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften.
  5. Stellungnahmen zu Ausschreibungstexten und Mitgliedern der Berufungskommissionen bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Stellen mit Lehramtsausbildung im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät.
  6. Stellungnahmen
    - zu lehramtsspezifischen Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen,
    - im Rahmen von (Re-)Akkreditierungsverfahren von Lehramts(teil)studiengängen,
    - zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramts(teil)studiengängen,
    - zur Änderung von Einrichtungen, soweit die Lehramtsausbildung davon betroffen ist,
    - zu allgemeinen hochschul- und länderübergreifenden Fragen der Lehrkräftebildung.
  7. Regelmäßiger (mindestens halbjährlicher) Austausch über qualitätssichernde und -entwickelnde Maßnahmen in Studium und Lehre und strukturellen Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung sowie Definition und Verabschiedung von strukturellen Qualitätszielen der Lehrkräftebildung, unbeschadet der in Verantwortung der Fakultäten liegenden fachwissenschaftlichen Qualitätssicherung.
- (3) Mitglieder des ZLBR sind
  - Nr. 1 stimmberechtigt:
    - a) die Direktorin oder der Direktor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gremiums,
    - b) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für den Bereich Lehrkräftebildung als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Gremiums,
    - c) vier Professorinnen und Professoren, durch die alle lehrkräftebildenden Fakultäten repräsentiert sein müssen,
    - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
    - e) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - f) zwei Studierende.
  - Nr. 2 mit beratender Stimme:
    - a) die Leiterin oder der Leiter Bildungsforschung, die bzw. der im Verhinderungsfall der Direktorin oder des Direktors des ZLB deren bzw. dessen Stimmrecht übernimmt und die oder

der im Verhinderungsfall der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors für den Bereich Lehrkräftebildung die Funktion des stellvertretenden Vorsitzes des Gremiums übernimmt,

- b) die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor für den Bereich Studium und Lehre,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZLB,
- d) die Ressortleiterinnen und die Ressortleiter des ZLB,
- e) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) zwei Studierende,
- g) die QM-Koordinatorin oder der QM-Koordinator des ZLB,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentralen Studienberatung,
- i) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanate der Fakultäten I bis IV,
- j) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Qualitätszentrums Siegen (QZS).

Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden.

- (4) Die unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c genannten stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden von den (jeweiligen) Fakultäten vorgeschlagen und nach Gruppen getrennt in den Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben e und f und unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben e und f genannten Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden von den Fakultäten vorgeschlagen und nach Gruppen getrennt in den Fakultätsräten gewählt, wobei jeder Fakultätsrat eine Studierende oder einen Studierenden sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in den ZLBR entsendet. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die vier entsendeten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden beraten und beschließen in ihrer jeweiligen Statusgruppe, wer stimmberechtigt und wer beratend ist. Die Stimmberechtigung kann semesterweise neu beschlossen werden. Sollten sich die Mitglieder nicht einigen können, wer die Stimmberechtigung erhält, tritt automatisch eine Rotation der Stimmberechtigung im Semesterwechsel in Kraft. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben e und f in einer Sitzung verhindert, so kann es sein Stimmrecht auf ein beratendes Mitglied seiner Statusgruppe übertragen. Im Falle des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds wird dieses durch die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter ersetzt.
- (6) Das unter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannte Mitglied und eine Stellvertretung werden von den Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe e vorgeschlagen und gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Kooperationsrat<sup>13</sup>**

- (1) Das Direktorium bildet zu seiner Unterstützung einen Kooperationsrat. Er berät vornehmlich den ZLBR und auch das Direktorium in Fragen der mit der Lehrkräftebildung verbundenen Praxisphasen, vornehmlich des Praxissemesters, durch Zusammenarbeit der an den Praxisphasen beteiligten Akteurinnen und Akteure (Universität, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen).
- (2) Mitglieder des Kooperationsrates sind Vertreterinnen und Vertreter jeder Schulform der universitären Lehrkräftebildung, der kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und kooperierender Schulen. Die universitären Mitglieder (Lehrende) werden von den Fakultä-

ten vorgeschlagen und vom Direktorium bestellt. Die Studierenden werden von den Fachschaftsräten der Lehramtsstudiengänge vorgeschlagen und gewählt. Die Mitglieder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen werden aus ihren Mitten gewählt.

- (3) Der Kooperationsrat wird paritätisch aus Mitgliedern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, kooperierender Schulen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Universität gemäß den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Siegen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Siegen, Lüdenscheid und Hagen in ihrer jeweils geltenden Fassung besetzt. Den Vorsitz führt die Direktorin oder der Direktor des ZLB.
- (4) Der Kooperationsrat tagt halbjährlich.
- (5) Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Siegen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Siegen, Lüdenscheid und Hagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Ressorts des ZLB<sup>14</sup>**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung werden die Ressorts „Bildungsforschung“, „Prüfung“, „Praxisphasen“, „Information – Beratung – Professionalisierung“ sowie „Entwicklung – Monitoring – Berichtswesen“ eingerichtet. Die Ressorts werden jeweils von einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter verantwortet.
- (2) Das Ressort „Bildungsforschung“ bildet den Kern eines bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschungszentrums. Es
  - stellt eine Forschungsplattform dar, in der Projekte der Bildungsforschung wissenschaftlich und organisatorisch koordiniert und bearbeitet werden,
  - initiiert, begleitet und kooperiert bei fakultäts- und universitätsübergreifende/n, insbesondere drittmittelgestützte/n Forschungsprojekte/n,
  - fördert den interdisziplinären, fakultätsübergreifenden Austausch sowie die Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die inhaltlich im Kontext der Bildungsforschung arbeiten und strebt eine deutliche Sichtbarmachung Siegener Forschungsinitiativen an,
  - trägt – unbeschadet des Promotionsrechts der Fakultäten – Sorge für die forschungsmethodische Fortbildung, Betreuung und Beratung von (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (3) Das Ressort „Prüfung“ besteht aus dem Zentralen Prüfungsamt für Lehramter und ist für die Sachbearbeitung aller relevanten Prüfungsangelegenheiten der Studierenden im Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt sowie im Aufbaumaster Integrierte Förderpädagogik zuständig.
- (4) Dem Ressort „Praxisphasen“ obliegt die Koordination, Dokumentation und organisatorische Weiterentwicklung aller Praxisphasen unter Einbezug von universitären Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. Zudem fällt die Administration des „Portals zur Platzvergabe im Praxissemester“ in diesen Verantwortungsbe- reich. Das Ressort hält für alle an den Praxisphasen beteiligten Personen und Institutionen (Stu- dierende, Lehrende, Schulen, ZfsL) ausführliche Informationen über alle Praxisphasen bereit.
- (5) Das Ressort „Information – Beratung – Professionalisierung“ führt in Kooperation mit den Fakul- täten und anderen universitären Organisationseinheiten wie der Zentralen Studienberatung so- wie externen Partnern wie Schulen die Studienberatung zu übergreifenden Fragen im Lehramts- studium durch und verantwortet insbesondere das überfachliche Informationsmanagement für die lehrerbildenden Studiengänge. Das Ressort ist zuständig für Qualifizierungsprogramme für

Lehramtsstudierende sowie für Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrerinnen und Lehrer. Darüber hinaus ist das Ressort verantwortlich für die strategische und inhaltliche Ausgestaltung der Lernwerkstatt, die unter anderem Peer-Studienberatungen, Workshops und Infoveranstaltungen, Abschlussfeiern sowie die Erstsemestereinführung organisiert.

- (6) Das Ressort „Entwicklung – Monitoring – Berichtswesen“ umfasst die Aufgabenbereiche Studiengangentwicklung, Qualitätsmanagement, (Re)Akkreditierungs-Prozesse im Lehramt, Strukturentwicklung, Evaluation, Monitoring sowie Zeitliche Koordination.
- (7) Über die Änderung oder Einführung von Ressorts und den Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Direktorium.

#### **§ 14 Inkrafttreten<sup>15</sup>**

[...]

---

<sup>1</sup> Deckblatt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>2</sup> Inhaltsverzeichnis geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>3</sup> § 1 geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>4</sup> § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>5</sup> § 3 Absatz 2 geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>6</sup> § 5 Absatz 1 und Absatz 2 geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>7</sup> § 6 Absatz 4 Sätze 4 und 5 eingefügt durch Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 6. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 77/2017), § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 aufgehoben durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>8</sup> § 7 Absatz 2 Satz 2 geändert, Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c neugefasst, Absatz 6 Satz 1 geändert, Absatz 7 aufgehoben durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>9</sup> § 8 Absatz 1 Satz 2 geändert und neuer Absatz 4 eingefügt durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>10</sup> § 9 neuer Absatz 5 eingefügt durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>11</sup> § 10 Absatz 1 Satz 2 geändert und Absatz 2 Satz 2 geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>12</sup> § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 angefügt und Absatz 6 Satz 2 eingefügt durch Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 6. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 77/2017), § 11 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 geändert, Absatz 5 aufgehoben, neuer Absatz 5 geändert und Absatz 6 aufgehoben durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>13</sup> § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>14</sup> § 13 Absatz 1 Satz 1 ersetzt, Absatz 3 neugefasst, Absatz 4 Satz 1 aufgehoben, Satz 3 aufgehoben, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 neugefasst, § 14 aufgehoben durch Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 24. Januar 2025 (Amtliche Mitteilung 4/2025).

<sup>15</sup> Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 2. Juni 2017 und 24. Januar 2025 an geltenden Fassungen.